# Gesetz- und Verordnungsblatt
## für das Land Hessen

| 1950 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. September 1950 | Nr. 32 |
|---|---|---|


**Inhalt:**


| | Seite |
|---|---|
| (80) Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G. S. B.) vom 15. Oktober 1946. Vom 8. August 1950 | 151 |
| (81) Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen. Vom 29. Juli 1950 | 152 |
| (82) Bekanntmachung | 152 |
| 1. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25). Vom 9. Juli 1949 | |
| 2. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34). Vom 9. Juli 1949 | |


### (80) Fünfte Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (G. S. B.) vom 15. Oktober 1946. Vom 8. August 1950.

Auf Grund des Artikels XIII des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218) wird im Benehmen mit dem Minister der Justiz folgendes verordnet:

§ 1

Die Zweite Durchführungsverordnung zum G. S. B. vom 17. Februar 1947 (GVBl. S. 9) in der Fassung der Dritten Durchführungsverordnung vom 20. Januar 1949 (GVBl. S. 12) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Siedlungsbehörden im Sinne des Gesetzes sind:

a) der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft als oberste Siedlungsbehörde,

b) die Regierungspräsidenten — Landeskulturstellen — als obere Siedlungsbehörden,

c) die Kulturämter als untere Siedlungsbehörden."

2. Der § 1 Absatz 3 und 4 wird aufgehoben.

3. Der § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Verwaltungsakte der Siedlungsbehörden sind die Rechtsmittel nach dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) zulässig.

(2) Gegen Verwaltungsakte der unteren Siedlungsbehörde ist statt des Einspruchs Beschwerde einzulegen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die §§ 39, 40, 41 und 42 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprechend. Die Beschwerde ist bei der unteren Siedlungsbehörde einzulegen; die Beschwerdefrist wird auch durch Einlegung bei der oberen Siedlungsbehörde gewahrt. Wenn die untere Siedlungsbehörde der Beschwerde nicht abhilft, hat sie die Akten mit ihrer Stellungnahme der oberen Siedlungsbehörde vorzulegen."

§ 2

Über Beschwerden, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bei der bisherigen Spruchstelle anhängig sind, entscheidet der zuständige Regierungspräsident als obere Siedlungsbehörde.

§ 3

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft wird ermächtigt, die Zweite Durchführungsverordnung zum G. S. B. in neuer Fassung zu veröffentlichen. Dabei sind jeweils die Worte „Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten" in „Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft" zu ändern.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1950 in Kraft.

Wiesbaden, den 8. August 1950.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Wagner

(81)

## Viehseuchenanordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

**Vom 29. Juli 1950.**

Zur Verhütung der Einschleppung der Tularaemie wird auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzessammlung S. 149) und des Artikels 1 des hessischen Gesetzes zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 vom 18. Juni 1926 (Hessisches Reg. Bl. S. 161) folgendes bestimmt:

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus den Ost- und Südoststaaten sowie aus Frankreich ist verboten.

Aus den übrigen europäischen und allen außereuropäischen Ländern dürfen lebende und tote Hasen sowie lebende und tote wilde und zahme Kaninchen nur ein- oder durchgeführt werden, wenn durch das Zeugnis eines behördlichen Tierarztes des Herkunftslandes nachgewiesen wird, daß die Tiere aus Gegenden stammen, in denen kein seuchenhaftes Sterben von Hasen, Kaninchen und anderen Nagetieren bekannt geworden ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

Die Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

---

(82)

## Bekanntmachung.

Da die Verkündung des

1. Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25) vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 93),
2. Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34) vom 9. Juli 1949 (GVBl. S. 95)

und die Berichtigungen zu den vorgenannten Gesetzen im GVBl. 1949 S. 155

nicht in der vom Landtag beschlossenen Fassung erfolgt ist, werden im folgenden die genannten Gesetze in der beschlossenen Fassung nochmals veröffentlicht.

Wiesbaden, den 10. Mai 1950.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Der Landtag hat die folgenden Gesetze beschlossen, die hiermit verkündet werden:

A

## Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Gemeinden vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 25).

**Vom 9. Juli 1949.**

Artikel I

1. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden."

Folgende neue Absätze werden eingefügt:

„(7) Die Wirksamkeit der von der Gemeindevertretung und vom Gemeindevorstand gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Rechtshandlungen wird durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht berührt.

(8) Die Amtszeit der Bürgermeister und Beigeordneten, welche von der Gemeindevertretung in der Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gewählt worden sind, endet mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(9) Die Bürgermeister und Beigeordneten führen die laufenden Geschäfte bis zur Einführung ihrer Nachfolger fort.

(10) Die Neuwahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten hat binnen zwei Monaten nach der Neuwahl der Gemeindevertretung zu erfolgen.

(11) Hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete, deren Amtszeit in dieser Weise vorzeitig abläuft, erhalten für die Dauer von sechs Monaten ein Übergangsgeld in Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Wenn einem solchen Wahlbeamten ohne seine Wiederwahl Ansprüche aus dem Gesetz über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtmänner, Bürgermeister und Beigeordneten vom 17. August 1948 (GVBl. S. 97) zugestanden hätten, stehen sie ihm vom Tage des Wegfalls des Übergangsgeldes so zu, als ob er nicht wiedergewählt worden wäre. Weitergehende Versorgungsansprüche aus einer anderen früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 13.

2. Der letzte Satz des § 9 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Verringert sich die Zahl der Gemeindevertreter durch Tod, Amtsunfähigkeit oder Verlust der Wählbarkeit der Gewählten um mehr als ein Drittel, so finden Neuwahlen statt."

3. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlen durch die Gemeindevertretung erfolgen unbeschadet der Vorschrift in Satz 3 dieses Absatzes in schriftlicher und geheimer Ab-

stimmung. Wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Wahlen, welche nach Stimmenmehrheit erfolgen, können, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf vollzogen werden; dies gilt jedoch nicht für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters."

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wenn im ersten Wahlgang oder bei der Stichwahl nur auf zwei Personen Stimmen gefallen sind und wenn jede dieser Personen die gleiche Stimmenzahl erzielt hat, findet zwischen den beiden Personen, die die Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los darüber, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen ist oder wer im letzten Wahlgang gewählt ist. Das Los wird von dem Bürgermeister, und wenn er selber zur Wahl steht, von einer anderen von der Gemeindevertretung dazu bestimmten Person gezogen."

Folgender neuer Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Bei den von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Wahlen finden die Bestimmungen der §§ 25 Absatz 1 und 53 Absatz 2 und, wenn der Bürgermeister zugleich Gemeindevertreter ist, des § 32 Absatz 3 letzter Halbsatz der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 keine Anwendung."

4. Hinter § 11 wird folgender § 11a neu eingefügt:

§ 11a

„(1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die nach § 11 durchgeführt werden, kann, wenn bei der Wahl gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen worden ist, von jedem Mitglied der Gemeindevertretung Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Aufsichtsbehörde schriftlich einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht, soweit der Einspruch abgelehnt wird, dem Einsprechenden und, soweit dem Einspruch stattgegeben wird, jeder Gruppe der Vertretungskörperschaft, die ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Vertretungskörperschaft ausmacht, und außerdem demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die Befugnis der Regierungspräsidenten und Landräte, Wahlen nach § 109 der Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 46 S. 1 ff) zu beanstanden, wird durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht berührt."

5. Hinter § 11a wird folgender § 11b neu eingefügt:

§ 11b

„(1) Hat der Gewählte vor der Wahl über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse oder seine berufliche Vorbildung Angaben gemacht, die den Tatsachen nicht entsprechen, so kann die Wahl angefochten werden, wenn sie bei Kenntnis des wahren Sachverhalts vermutlich nicht vollzogen worden wäre.

(2) Die Anfechtung kann nur von einer Gruppe der Gemeindevertretung, die mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder darstellt, erklärt werden. Sie muß binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde zugehen, die den Gewählten zu hören hat und danach über die Anfechtung entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht dem durch sie Beschwerten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung der §§ 7 und 8 des HBG (GVBl. 48 S. 101) nicht entgegen."

6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausscheiden des Bürgermeisters aus dem Amt wird von der Aufsichtsbehörde festgestellt. Im übrigen wird das Ausscheiden einer von der Gemeindevertretung gewählten Person aus ihrem Amt, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Bürgermeister festgestellt; hierbei ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt."

7. § 14, Absatz 3 (b), Satz 1 ist zu streichen und, wie folgt, neu zu fassen:

„Mitläufer können das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) oder Beigeordneten nur mit Genehmigung des Ministers des Innern antreten. Gleiches gilt für ehrenamtliche Bürgermeister oder Beigeordnete für Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Ist die Wahl einer Gemeindevertretung bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig für ungültig erklärt, so endet die Amtszeit der gewählten Bürgermeister und Beigeordneten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 7 Absatz 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen Wahlen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sind, kann Einspruch nach § 11a noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Gleiches gilt für eine Anfechtung nach § 11b mit der Maß-

gabe, daß sie auch nach dieser Frist noch möglich ist, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt wird, erst später bekannt werden.

(4) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

B

## Gesetz zur Abänderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wahlen in den Landkreisen vom 11. Februar 1948 (GVBl. S. 34).

**Vom 9. Juli 1949.**

Artikel I

1. § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ist die ganze Wahl für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden."

Folgende neue Absätze werden eingefügt:

„(7) Die Wirksamkeit der vom Kreistag und vom Kreisausschuß gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Rechtshandlungen wird durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht berührt.

(8) Die Amtszeit der Landräte, Kreisdeputierten und Kreisamtmänner, welche vom Kreistag in der Zeit bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl gewählt worden sind, endet mit der Rechtskraft der Entscheidung.

(9) Die Landräte, Kreisdeputierten und Kreisamtmänner führen die laufenden Geschäfte bis zur Einführung des neuen Landrats fort.

(10) Die Neuwahl des Landrats, der Kreisdeputierten und des Kreisamtmannes hat binnen zwei Monaten nach der Neuwahl des Kreistages zu erfolgen.

(11) Landräte und Kreisamtmänner, deren Amtszeit in dieser Weise vorzeitig abläuft, erhalten für die Dauer von sechs Monaten ein Übergangsgeld in Höhe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Wenn einem solchen Wahlbeamten ohne seine Wiederwahl Ansprüche aus dem Gesetz über die Versorgung der in den Jahren 1946 und 1948 nicht wiedergewählten Landräte, Kreisamtmänner, Bürgermeister und Beigeordneten vom 17. August 1948 (GVBl. S. 97) zugestanden hätten, stehen sie ihm vom Tage des Wegfalls des Übergangsgeldes so zu, als ob er nicht wiedergewählt worden wäre. Weitergehende Versorgungsansprüche aus einer anderen früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst bleiben unberührt."

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 12 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 13.

2. Der letzte Satz des § 9 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Verringert sich die Zahl der Kreistagsvertreter durch Tod, Amtsunfähigkeit oder Verlust der Wählbarkeit der Gewählten um mehr als ein Drittel, so finden Neuwahlen statt."

3. § 11 Absatz 1 und 2 werden gestrichen.

Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Wahlen durch den Kreistag erfolgen unbeschadet der Vorschrift in Satz 3 dieses Absatzes in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Wenn mehrere gleichartige unbesoldete Wahlstellen zu besetzen sind, wird in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, im übrigen für jede Stelle in einem besonderen Wahlgang nach Stimmenmehrheit gewählt. Wahlen, welche nach Stimmenmehrheit erfolgen, können, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf vollzogen werden; dies gilt jedoch nicht für die Wahl des Landrats."

Absatz 3 wird jetzt Absatz 2.

Absatz 4 wird jetzt Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Wird nach Stimmenmehrheit abgestimmt, so ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben ist. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Wenn im ersten Wahlgang oder bei der Stichwahl nur auf zwei Personen Stimmen gefallen sind und wenn jede dieser Personen die gleiche Stimmenzahl erzielt hat, findet zwischen den beiden Personen, die die Stimmen erhalten haben, ein weiterer Wahlgang statt. Im übrigen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los darüber, wer in die Zwischenwahl oder die Stichwahl zu bringen ist oder wer im letzten Wahlgang gewählt ist. Das Los wird von dem Landrat, und wenn er selber zur Wahl steht, von einer anderen von dem Kreistag dazu bestimmten Person gezogen."

Hinter dem bisherigen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(4) Der Landrat nimmt, wenn er zugleich Kreistagsabgeordneter ist, an den von dem Kreistag vorzunehmenden Wahlen teil."

4. Hinter § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a

„(1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen, die nach § 11 durchgeführt werden, kann, wenn bei der Wahl gegen geltende Rechtsvorschriften verstoßen worden ist, von jedem Mitglied des Kreistages Einspruch erhoben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses bei der Aufsichtsbehörde schriftlich einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht, soweit der Einspruch abgelehnt wird, dem Einsprechenden und, soweit dem Einspruch stattgegeben wird, jeder Gruppe der Vertretungskörperschaft, die ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Vertretungskörperschaft ausmacht, und außerdem demjenigen, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei

Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die Befugnis der Regierungspräsidenten und Landräte, Wahlen nach § 54 der Kreisordnung vom 24. Januar 1946 (GVBl. S. 101 ff.) zu beanstanden, wird durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 nicht berührt."

5. Hinter § 11a wird folgender § 11b neu eingefügt:

§ 11b

„(1) Hat der Gewählte vor der Wahl über seine Person, seine persönlichen Verhältnisse oder seine berufliche Vorbildung Angaben gemacht, die den Tatsachen nicht entsprechen, so kann die Wahl angefochten werden, wenn sie bei Kenntnis des wahren Sachverhalts vermutlich nicht vollzogen worden wäre.

(2) Die Anfechtung kann nur von einer Gruppe des Kreistages, die mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder darstellt, erklärt werden. Sie muß binnen zwei Wochen der Aufsichtsbehörde zugehen, die den Gewählten zu hören hat und danach über die Anfechtung entscheidet.

(3) Gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde steht dem durch sie Beschwerten die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu, die binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu erheben ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen stehen der Anwendung der §§ 7 und 8 des HBG (GVBl. 48 S. 101) nicht entgegen."

6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Ausscheiden des Landrats aus dem Amt wird von der Aufsichtsbehörde festgestellt. Im übrigen wird das Ausscheiden einer vom Kreistag gewählten Person aus ihrem Amt, soweit nicht gesetzlich eine andere Stelle zuständig ist, von dem Kreisausschuß festgestellt; hierbei ist gleichzeitig festzustellen, wer als Stellvertreter (Ersatzmann) nachrückt."

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Ist die Wahl eines Kreistags bereits beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig für ungültig erklärt, so endet die Amtszeit der gewählten Landräte, Kreisdeputierten und Kreisamtmänner mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 7 Absatz 9 bis 11 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen Wahlen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen sind, kann Einspruch nach § 11a noch binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden. Gleiches gilt für eine Anfechtung nach § 11b mit der Maßgabe, daß sie auch nach dieser Frist noch möglich ist, wenn die Tatsachen, auf die sie gestützt wird, erst später bekannt werden.

(4) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 9. Juli 1949.

**Hessische Landesregierung**

Der Ministerpräsident Stock — Der Minister des Innern Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM 0.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 0.27 Postbestellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 32 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.20 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung.